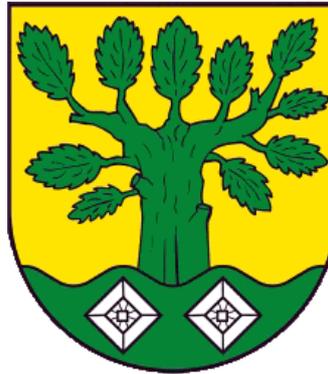




Bericht

Friedhofsgebührenkalkulation Samtgemeinde Elm-Asse



**Kalkulationszeitraum
2024-2026**

**Nachkalkulation
2020-2022**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Januar 2024

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Methoden.....	4
2. Nachkalkulation 2020-2022.....	5
3. Friedhofsgebührenkalkulation 2024-2026	6
3.1 Kalkulationszeitraum.....	7
3.2 Öffentlichkeitsanteil.....	7
3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten	8
3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen	8
3.3.2 Kalkulatorische Zinsen	8
3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten	9
3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof.....	10
3.4 Kostenstellenrechnung 2024-2026	10
3.5 Fallzahlenprognose 2024-2026	11
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze	13
3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“	13
3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“	16
3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“	17
3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“	17
3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“	18
4. Umsatzsteuerpflicht im Friedhofswesen.....	19
5. Fazit	19
Anlage 1: Nachkalkulation 2020-2022	21
Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2024-2026	23
Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2020-2026	25
Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen	27

1. Einleitung

Die Samtgemeinde Elm-Asse (Auftraggeber) ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ zur Erfüllung der Aufgabe der Totenbestattung nach dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG).

Zum Friedhofswesen des Auftraggebers gehören die folgenden **15 Friedhöfe**, die als eine öffentliche Einrichtung behandelt werden.

Bansleben	Eitzum
Groß Biewende	Groß Denkte
Kissenbrück	Klein Biewende
Kneitlingen	Neindorf
Remlingen	Samleben
Schliestedt	Schöppenstedt
Warle	Wetzleben
Wittmar	

Die Samtgemeinde Elm-Asse betreibt insgesamt **13 Friedhofskapellen**. Auf den oben genannten Friedhöfen befindet sich jeweils eine Friedhofskapelle, mit Ausnahme der Friedhöfe Kneitlingen und Wetzleben. In Wetzleben ist zwar eine Kapelle vorhanden, welche jedoch nicht zur Nutzung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ entsprechend § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG. Die rechtmäßige Gebührenerhebung setzt eine aktuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebühren voraus.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde beauftragt, eine Friedhofsgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ der Samtgemeinde Elm-Asse durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Ein Ortstermin hat zu dieser Kalkulation nicht stattgefunden, da diese an der bisherigen Kalkulation des Auftraggebers anknüpft. Die vorangegangene Kalkulation wurde durch den Auftraggeber selbst erstellt, jedoch erfolgte bereits eine enge Begleitung durch GKN Kommunalberatung. Die erforderlichen Abstimmungen sowie die Festlegung der Kalkulationsziele fanden telefonisch zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung statt. Die Ziele des Auftraggebers sind eine in hohem

Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen. Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung sowie der Nebenleistungen herausstellt. Es besteht die Möglichkeit, die in diesem Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebühren zu verändern. In diesem Punkt weist GKN Kommunalberatung auf die rechtlichen Anforderungen solcher Anpassungen hin. Diese wurden mit dem Auftraggeber erläutert.

Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebührensätze für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortsgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung. Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und bekannten Fallzahlen - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Sämtliche Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2020-2022

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären. Dies betrifft die Kostenstelle „Nutzungsrechte an Grabstätten“ nicht, da für diese Gebühren nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG die Regelungen zu Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht anzuwenden sind. Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen können sich aus Veränderungen bei den Prognoseannahmen der ursprünglichen Kalkulation zu den tatsächlichen Werten ergeben. Diese Abweichungen liegen entweder in den prognostizierten Fallzahlen, Verschiebungen zwischen den Fallzahlen oder den prognostizierten gebührenfähigen Kosten und deren Aufteilung auf die Kostenstellen.

Die durchschnittlichen Kosten des Friedhofswesens des Auftraggebers lagen 2020 - 2022 bei rund 332.300 € pro Jahr. Hiervon entfallen rund 254.800 € auf den Bereich Grabstätten, rund 33.400 € auf den Bereich Friedhofskapellen und rund 33.700 € auf die Bereiche Beisetzungen, vorzeitige Grabrückgaben und Verwaltungsgebühren. Außerdem entstanden jährliche durchschnittliche Kosten für Bronzetafeln in Höhe von 12.650 €. Des Weiteren wird im Bereich der Grabstätten der Öffentlichkeitsanteil von 30,00 % (rund 76.500 €) abgezogen. Die verbleibenden gebührenfähigen Kosten im Bereich der Grabnutzungsrechte in Höhe von rund 178.400 € wurden zusätzlich um 35 % (rund 62.400 €) gekürzt. Diese Kürzung wurde in der letzten Kalkulation politisch beschlossen. Es verbleiben gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 115.900 € im Bereich der Grabnutzungsrechte. Diese Kürzung (35 %) betrifft auch die Kapellengebühren, sodass hier gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 21.700 € verbleiben.

Insgesamt ergeben sich gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 184.000 € pro Jahr. Demgegenüber stehen jährliche durchschnittliche Gebührenerträge in Höhe von rund 108.900 €, dies entspricht insgesamt einem Deckungsgrad von rund 61 % beziehungsweise einer jährlichen Unterdeckung in Höhe von rund 75.100 € (rund 41 %).

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 1**.

Diese Werte sind jedoch für die Nachkalkulation nicht verwertbar, da der Auftraggeber bei Grabnutzungsrechten Rechnungsabgrenzungsposten bildet, und diese dadurch nicht im Jahr der Erteilung ertragswirksam werden. Nach den Fallzahlen ergeben sich im Bereich der Grabnutzungsrechte Einnahmen in Höhe von rund 165.100 € und im Bereich der Kapellen in Höhe von rund 25.500 €. Die übrigen Bereiche sind auf eine Kostendeckung ausgelegt. Es ist festzustellen, dass im Bereich der Grabnutzungsrechten eine Überdeckung in Höhe von rund 49.200 € vorliegt. Auch im Bereich der Kapellen wurden mehr Gebühren eingenommen, als sich nach der politischen Kürzung ergeben. Die Einnahmen liegen jedoch unter den gebührenfähigen Kosten der Kapellen. Beide Überdeckungen sind auf höhere Fallzahlen zurückzuführen.

Die Überdeckung im Bereich der Grabnutzungsrechte wird nach § 13 Absatz 4 S. 2 Nr. 3 BestattG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG nicht in die Folgekalkulation übertragen. Im Bereich der Friedhofskapellen ist nach Auffassung des Verfassers die politische Kürzung so zu verstehen, dass Mindereinnahmen durch die Kürzung akzeptiert werden, um eine Gebühr zu erhalten, die am Markt akzeptiert wird. Fallen die Gebühreneinnahmen jedoch durch höhere Fallzahlen höher aus, sollen diese bei der Gemeinde verbleiben, solange die gebührenfähigen Kosten nicht überschritten werden. Dies ist hier der Fall, sodass keine Überdeckung in die Folgekalkulation übertragen wird. Im Übrigen ist auch künftig eine politische Anpassung der Kapellengebühren vorgesehen, sodass sich eine Übertragung im Ergebnis nicht auf die künftigen Kapellengebühren auswirken würde.

Im Bereich der Beisetzungen, der Bronzetafeln, der vorzeitigen Grabrückgabe und der Verwaltungsgebühren sind die Gebührentarife auf eine Deckung der Einzelkosten kalkuliert, sodass sich in diesen Bereichen auch durch Schwankungen der Fallzahlen keine Über- oder Unterdeckungen ergeben. Es werden im Ergebnis keine Über- oder Unterdeckungen in die Folgekalkulation übertragen.

3. Friedhofsgebührenkalkulation 2024-2026

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2024-2026 zurückgegriffen. Dies betrifft die Ansätze im Bereich Friedhofswesen, hierzu gehören auch die Kosten des Bauhofes, welche im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in den Bereich Friedhofswesen gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden beziehungsweise gebührenfähige Kosten nicht im kommunalen Haushalt als Aufwand gebucht werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen, welche im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht als gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Neben der Kostenprognose wurde für die Ermittlung der Friedhofsgebühren eine Prognose über die Fallzahlen im Kalkulationszeitraum aufgestellt. Aus der Kostenprognose sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Gebühren folgt dabei der gesetzlichen Vorgabe des § 5 NKAG, wonach die

Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2024 -2026 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Öffentlichkeitsanteil

Das Friedhofswesen erfüllt neben der öffentlichen Aufgabe der Totenbestattung auch weitere Funktionen, die einen allgemeinen, öffentlichen Nutzen erfüllen. Kosten für derartige Nutzungen sind nicht gebührenfähig, da sie nicht unmittelbar für die Totenbestattung erforderlich sind. Ein Friedhof erfüllt in der Regel auch die öffentliche Funktion einer parkähnlichen Anlage, die durch die Öffentlichkeit frei genutzt werden kann. Die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage enthält dementsprechend auch Kostenanteile, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Dieser Öffentlichkeitsanteil ist bei der Gebührenermittlung abzugrenzen.

Die Samtgemeinde Elm-Asse hat in zurückliegenden Kalkulationen einen Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % berücksichtigt. Dieser Wert wurde politisch festgelegt und liegt über dem ermittelten Wert.

Der Öffentlichkeitsanteil ergibt sich aus einer Einschätzung über den parkähnlichen Charakter sowie der örtlichen Lage des Friedhofs. Außerdem wird die Größe des Friedhofs berücksichtigt. Durch diese Ermittlung ergibt sich ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 26,28 %. Der bisherige Wert in Höhe von 30,00 % wird auch in der vorliegenden Kalkulation angewendet. Durch einen höheren Öffentlichkeitsanteil sinken die Gebühren für Grabnutzungsrechte.

Lfd. Nr	Friedhof	Anrechenbare Fläche m ²	Beurteilung parkähnlicher Charakter 40 % sehr hoch 30 % normal 20 % einfach	Anteil m ² / Gewichtung	Faktor örtliche Lage 1 = innerorts 0,75 = Randlage 0,5 außerorts	Abzugsfläche für Öffentlichkeitsanteil m ²	Öffentlichkeitsanteil
1	Bansleben	3.957,00	30%	1.187,10	100	1.187,10	
2	Eitzum	5.263,00	20%	1.052,60	75	789,45	
3	Groß Biewende	3.795,00	30%	1.138,50	50	569,25	
4	Groß Denkte	7.586,00	30%	2.275,80	50	1.137,90	
5	Kissenbrück	8.221,00	30%	2.466,30	100	2.466,30	
6	Klein Biewende	2.651,00	20%	530,20	75	397,65	
7	Kneitlingen	1.967,00	40%	786,80	75	590,10	
8	Neindorf	1.617,00	20%	323,40	75	242,55	
9	Remlingen	8.209,00	40%	3.283,60	75	2.462,70	
10	Sambleben	2.821,00	40%	1.128,40	50	564,20	
11	Schliestedt	5.042,00	30%	1.512,60	100	1.512,60	
12	Schöppenstedt	21.925,00	40%	8.770,00	100	8.770,00	
13	Warle	1.228,00	20%	245,60	75	184,20	
14	Wetzleben	5.920,00	20%	1.184,00	75	888,00	
15	Wittmar	6.050,00	30%	1.815,00	50	907,50	
	Gesamt	86.252,00		27.699,90		22.669,50	26,28%

Der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % entspricht im Kalkulationszeitraum 2024-2026 einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 89.200 €. Dieser wird im kommunalen Haushalt gedeckt und ist nicht in den Grabstellengebühren enthalten.

3.3 Abgrenzung der gebührenfähigen Kosten

Die vorliegende Kalkulation folgt betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die nicht deckungsgleich mit der Haushaltsausführung des Auftraggebers sind. Der kommunale Haushalt ist das externe Rechnungswesen des Auftraggebers, welches sich vorrangig an den Rat und die Öffentlichkeit richtet. Die vorliegende Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht an die Bewertungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gebunden. Diese Gebührenkalkulation kann sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Abweichungen zum kommunalen Haushalt ausweisen.

3.3.1 Anderskosten/Abschreibungen

In der Kostenstellenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2024-2026 des Auftraggebers berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden diese Planwerte um geplante Investitionen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen ergänzt. Im vorliegenden Fall sind keine manuellen Anpassungen der Abschreibungswerte erforderlich gewesen, da diese bereits im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt sind. Außerdem sind im Kalkulationszeitraum nur geringfügige Investitionen geplant. Dementsprechend wurden im vorliegenden Fall die Abschreibungswerte der Haushaltsplanung unverändert in die Kalkulation übernommen. Im Übrigen mussten auch die übrigen Haushaltsansätze nicht ergänzt oder angepasst werden und wurden entsprechend der Haushaltsplanung für die Kalkulation genutzt.

3.3.2 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG stellen kalkulatorische Zinsen gebührenfähige Kosten dar. Hierbei handelt es sich um Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte werden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt, soweit diese bekannt sind. Im vorliegenden Fall wurden keine Ergänzungen vorgenommen.

Es wurde ein **kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 %** berücksichtigt. Dieser Wert wird für die Samtgemeinde aktuell einheitlich verwendet. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung

erscheint dieser Wert angemessen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden getrennt für die Kostenstellen Grabstellen und Kapellen ermittelt und zugeordnet.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2024-2026 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich **rund 5.100 €** berücksichtigt. Davon entfallen auf die Kostenstelle Grabstellen rund 3.500 € und auf die Kostenstelle Kapellen rund 1.600 € pro Jahr.

Eine Übersicht hierzu entnehmen Sie der **Anlage 3**.

3.3.3 Nicht gebührenfähige Kosten für Vorhalteflächen/Leerkosten

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge im Friedhofswesen Vorhalteflächen auf den Friedhöfen erforderlich sind, um auch künftig Flächen für Grabfelder neu ausweisen zu können. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Feuerbestattungen und folglich einem geringeren Flächenbedarf sind bei vielen Friedhofsträgern die ursprünglich erforderlichen Vorhalteflächen inzwischen nicht mehr notwendig. Dementsprechend sind die Kosten für die Pflege dieser überschüssigen Flächen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenfähig.

Für die vorliegende Kalkulation wurde eine neue Beurteilung der vorhandenen Vorhalteflächen vorgenommen. Für den Auftraggeber wird ein Anteil von 30,00 % der aktiv genutzten Friedhofsfläche für Vorhalteflächen als angemessen und erforderlich angenommen. Dies entspricht einer Vorhaltefläche von bis zu rund 23.500 m². Tatsächlich sind rund 3.600 m² als Vorhalteflächen vorhanden, dies entspricht 4,65 % der Friedhofsfläche, die derzeit aktiv genutzt wird. Dieser Anteil ist nicht unangemessen hoch, sodass im Ergebnis keine Kostenabgrenzung für Leerflächen bzw. Vorhalteflächen in der vorliegenden Kalkulation erforderlich ist.

Lfd. Nr	Friedhof	Fläche m ² (Flurstück)	Davon Friedhofsfläche m ²	Fläche in aktiver Nutzung m ²	Vorhalteflächen insgesamt m ²
1	Bansleben	3.957,00	3.957,00	3.957,00	-
2	Eitzum	5.263,00	5.263,00	5.263,00	-
3	Groß Biewende	3.795,00	3.795,00	3.795,00	-
4	Groß Denkte	7.586,00	7.586,00	7.586,00	-
5	Kissenbrück	8.221,00	8.221,00	6.976,00	1.245,00
6	Klein Biewende	2.651,00	2.651,00	2.651,00	-
7	Kneitlingen	1.967,00	1.967,00	1.967,00	-
8	Neindorf	1.617,00	1.617,00	1.617,00	-
9	Remlingen	8.209,00	8.209,00	6.657,00	1.552,00
10	Samleben	2.821,00	2.821,00	2.821,00	-
11	Schliestedt	5.042,00	5.042,00	5.042,00	-
12	Schöppenstedt	21.925,00	21.925,00	21.925,00	-
13	Warle	1.228,00	1.228,00	1.228,00	-
14	Wetzleben	5.920,00	2.320,00	1.470,00	850,00
15	Wittmar	6.050,00	5.432,00	5.432,00	-
	Gesamt	86.252,00	82.034,00	78.387,00	3.647,00
				Vorhalteflächen	4,65%
				angemessen 30 % m² der aktiven Nutzung	23.516,10
				Anrechenbare Fläche m²	82.034,00
				Gebührenfähiger Anteil	100,00%

3.3.4 Nicht gebührenfähige Kosten für Kriegsgräber/Denkmäler/Historische Gräber/Jüdischer Friedhof

Auf Friedhofsflächen finden sich häufig Anlagen, die von der Kommune gepflegt werden, die jedoch mit dem unmittelbaren Friedhofszweck nicht zusammenhängen. Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung derartiger Anlagen sind nicht gebührenfähig. Aus diesem Grund sind derartige Kosten zu ermitteln und in der Kostenstellenrechnung abzugrenzen.

Die Kosten für die Pflege der vorhandenen Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Elm-Asse werden nicht im Produkt Bestattungswesen gebucht, sodass diese Kosten nicht in die Kalkulation einfließen. Jüdische Grabstätten, welche von der Kommune gepflegt werden, sind nicht vorhanden. Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde befinden sich keine Kunstgegenstände, Bau- und Kulturdenkmäler, durch die im Kalkulationszeitraum nennenswerte Kosten entstehen. Derartige Kosten wären ebenfalls als nicht gebührenfähig und im Rahmen der Kalkulation abzugrenzen. Derartige Anlagen sind auch bei der Festlegung des Öffentlichkeitsanteils berücksichtigt worden, sodass eine angemessene Kostenreduzierung hierfür vorgenommen wurde.

3.4 Kostenstellenrechnung 2024-2026

Zur Ermittlung der Gebührentarife sind zunächst die jährlichen durchschnittlichen Kosten im Kalkulationszeitraum je Kostenstelle zu ermitteln.

Folgende Kostenstellen wurden dabei bestimmt:

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Grabstellen	297.400 €	208.200 €
Kapellen	42.800 €	42.800 €
Beisetzungen	28.600 €	28.600 €
Vorzeitige Grabrückgabe	7.100 €	7.100 €
Verwaltungsgebühren	1.800 €	1.800 €
Bronzetafeln	12.700 €	12.700 €
<u>Neutrale Kosten</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Summe	390.400 €	301.200 €

Die Kosten der **Kostenstelle Grabstellen** sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst der Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % in Abzug gebracht wird. Der Öffentlichkeitsanteil entspricht im Kalkulationszeitraum einem jährlichen durchschnittlichen Betrag in Höhe von rund 89.200 €. Es verbleiben gebührenfähige Kosten in Höhe von jährlich rund **208.200 €**.

Die **Friedhofskapellen** verursachen Kosten, die in der Regel nicht vollständig durch die Gebührenerträge gedeckt werden können. In der Kostenstellenrechnung entfallen rund **42.600 €** auf die Friedhofskapellen, die in voller Höhe gebührenfähig sind.

Bei der Ermittlung der **Kostenstelle Beisetzungen** wurde von einer leichten Zunahme um 5 % bei der Anzahl der Beisetzungen gegenüber der Nachkalkulation ausgegangen. In der Samtgemeinde erfolgen die Beisetzungen durch eine Firma, die für die jeweilige Beisetzungsart feste Beträge erhebt. Die Gebührensätze entsprechen diesen Beträgen, sodass die Samtgemeinde diese Kosten ohne Aufschläge an die Nutzer weiterberechnet.

Die Kosten im Bereich der **Verwaltungsgebühren** ergeben sich aus der prognostizierten Anzahl der Fälle und dem Stundensatz des Verwaltungspersonals. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Grabstellen, die vor dem Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden, verursachen Pflegekosten bei der Kommune. Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen nach Einschätzung des Auftraggebers rund 3 % der jährlichen Pflegekosten, die durch den Bauhof sowie durch eine Fremdfirma entstehen. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten in Höhe von 235.000 € für diesen Bereich, entfallen auf diese Kostenstelle rund **7.100 €**.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2024-2026 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.5 Fallzahlenprognose 2024-2026

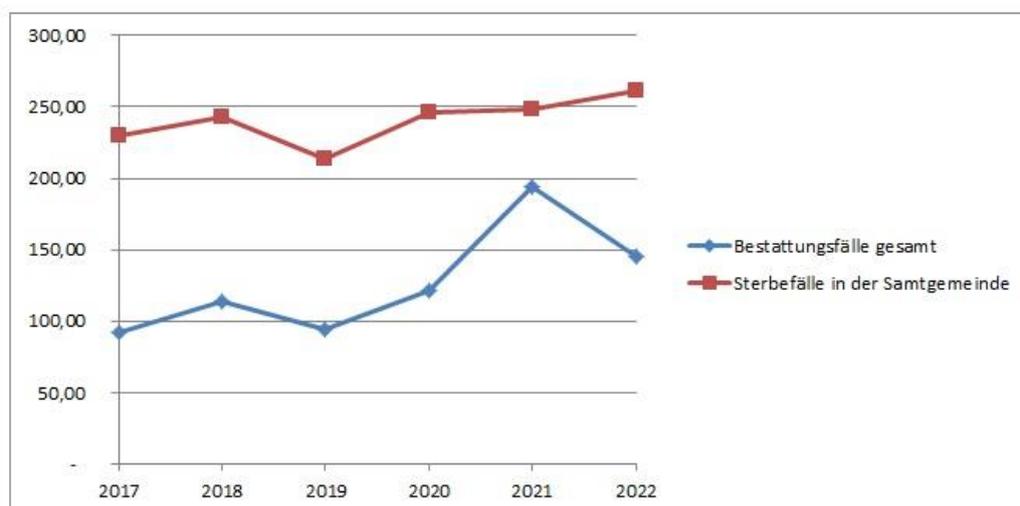
Zur Ermittlung der Friedhofsgebühren ist eine Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Hierbei ist zum einen eine allgemeine Prognose über die Entwicklung der Sterbefälle in der Kommune und zum anderen eine Untersuchung der Verteilung der Inanspruchnahme zwischen den Erd- und Feuerbestattungen erforderlich. Zur Begründung der Fallzahlenprognose werden im Folgenden die bekannten Fallzahlen herangezogen und analysiert. Aus dieser Analyse kann ein Trend, beziehungsweise eine Entwicklung abzulesen sein. Außerdem ist die Analyse der Ursachen dieser Entwicklungen wichtig. In einigen Fällen folgen Entwicklungen allgemeinen Entwicklungen, die in ganz Deutschland festzustellen sind, in anderen Fällen gibt es auch ortsspezifische Gründe und Ursachen für die festgestellten Entwicklungen. Sind die Gründe und Ursachen bekannt, lässt sich dadurch eine genauere Prognose für den Kalkulationszeitraum herleiten.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Zeitraum 2017 bis 2022 untersucht. In diesem Zeitraum schwanken die Bestattungsfälle zwischen 92 und 194, der Mittelwert liegt bei rund 154,00 Bestattungsfällen. Die Fallzahlen für diesen Zeitraum sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschn.	Durchschn.	
Sterbefälle in der Samtgemeinde	230,00	243,00	214,00	246,00	248,00	261,00	240,33	251,67	
								-	Anteil
Erdbestattungen	37,00	55,00	34,00	50,00	78,00	60,00	52,33	62,67	41%
Feuerbestattungen	55,00	59,00	60,00	72,00	116,00	85,00	74,50	91,00	59%
Bestattungsfälle gesamt	92,00	114,00	94,00	122,00	194,00	145,00	126,83	153,67	100%

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Bestattungsfälle über den Betrachtungszeitraum dar. Außerdem ist die Gesamtzahl der Sterbefälle im Gemeindegebiet zu erkennen. Die Bestattungsfälle und die Sterbefälle verlaufen dabei im Wesentlichen gleichartig/parallel. Eine Abweichung hierzu stellt das Jahr 2021 dar, in dem der Anteil der Bestattungen bei der Samtgemeinde besonders hoch ist.

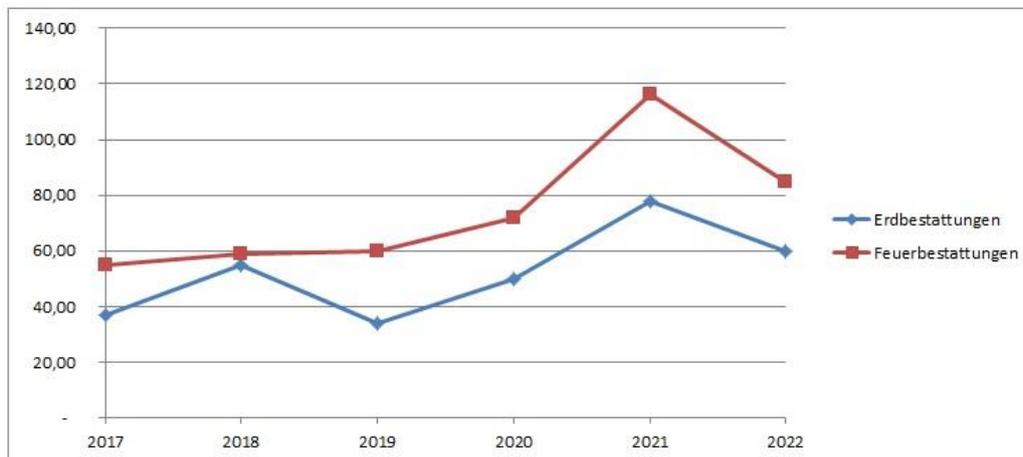
Es ist zu erkennen, dass es insgesamt eine leichte Zunahme der Sterbefälle im Gemeindegebiet aber auch mehr Bestattungsfälle in der Samtgemeinde gibt. Dieser Trend bestätigt sich auch durch die Nachkalkulation und wird auch durch die Verwaltung wahrgenommen. Im Ergebnis wird für die Prognose der Fallzahlen davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Bestattungen im Kalkulationszeitraum leicht zunimmt. Es wird von einer Zunahme um 5 % gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation 2020 bis 2022 ausgegangen.



Des Weiteren soll untersucht werden, inwieweit es Tendenzen bei der Entwicklung der Fallzahlen der Feuer- und Erdbestattungen gibt. In der Vergangenheit hat es vielerorts einen Trend zu mehr Feuerbestattungen gegeben. Derartige Tendenzen wären bei der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Feuerbestattungen sowie der Erdbestattungen über den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022. Die Anzahl der Feuerbestattungen schwankt zwischen 55 und 116. Der Mittelwert der Feuerbestattungen liegt bei rund 75. Die Anzahl der Erdbestattungen schwankt zwischen 34 und 78. Der Mittelwert der Erdbestattungen liegt bei rund 52 pro Jahr. Es bestätigt sich bei beiden Grabarten die steigende Nachfrage, der Anteil der jeweiligen Grabart ändert sich jedoch nicht wesentlich. Der Anteil der Feuerbestattungen liegt bei durchschnittlich 59 % und der Anteil der

Erdbestattungen bei durchschnittlich 59 %. In der Prognose wird von einer gleichbleibenden Verteilung zwischen Erd- und Feuerbestattung ausgegangen.



3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Aus der Kostenprognose, der Kostenstellenrechnung sowie der Fallzahlenprognose lassen sich anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation die einzelnen Gebührentarife ermitteln. Die Ermittlung der Tarife folgt dabei der Maßgabe aus § 5 Absatz 3 NKAG, dass die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erfolgt.

3.6.1 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Grabstellen“

In der vorliegenden Kalkulation erfolgt die Ermittlung der Gebührentarife nach dem sogenannten „Kölner Modell“. Das Kölner Modell geht davon aus, dass sich die Kosten im Bestattungswesen nicht ausschließlich proportional zur Grabfläche entwickeln, da unabhängig von der Grabfläche die Infrastruktur des Friedhofs von allen Nutzern in gleicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies betrifft beispielsweise die Friedhofsverwaltung, Pkw-Parkflächen, Wege und Plätze, Sitzgelegenheiten, Wasserstellen, Entsorgungsplätze und weitere infrastrukturelle Elemente auf den Friedhöfen. Im Ergebnis führt das Kölner Modell zu Gebührentarifen, die gemäß dem Äquivalenzprinzip eine höhere Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung auch mit einer höheren Gebühr belegen, die jedoch nicht proportional zum Flächenbedarf ansteigt. Dies hat auch zur Folge, dass sich die Differenzen zwischen der Gebührenhöhe bei den Feuer- und Erdgrabstellen verringern.

Die gebührenfähigen Kosten der Kostenstelle „Grabstellen“ in Höhe von 208.208,26 € wurden zur Ermittlung der Friedhofsgebühren zu 50 % (104.104,13 €) in einen flächenabhängigen Anteil und zu 50 % (104.104,13 €) nach einem flächenunabhängigen Infrastrukturanteil aufgeteilt. Die ermittelte Gebühr ergibt sich

aus der Summe dieser beiden Anteile. Als relevante Maßstäbe zur Bestimmung der Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wurden folgende Kriterien in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:

- **Laufzeit des Nutzungsrechts**
- **Fläche der Grabstelle**
- **Pflege der Grabstätte durch die Kommune/Pflege der Grabstätte durch den/die Nutzungsberechtigten**
- **Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts**
- **Freie Auswahlmöglichkeit der Grabstelle**

Die Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der Gebührentarife einschließlich der Prognose der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die vorliegende Kalkulation wurde außerdem dazu genutzt, die Gebührentarife in Teilen neu zu strukturieren und die Bezeichnungen anzupassen.

Neue Tarife:

- Pflegearme Erdgräber
- Pflegearme Urnengräber

Entfallende Tarife:

- keine

Die beiden neuen Tarife werden als Grabart bereits seit 2021 angeboten und bisher wie anonyme Grabstellen abgerechnet. Von den Faktoren zur Ermittlung der Gebühren unterscheiden sich diese auch nicht von den anonymen Gräbern, sodass sich die gleiche Gebühr ergibt. Bei diesen Grabarten wird die Grabstelle allerdings durch eine Grabplatte kenntlich gemacht, welche durch die Angehörigen beschafft wird.

In der folgenden Übersicht sind die ermittelten Gebührentarife für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2065 für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen aufgeführt. Vom Grundsatz enthält eine Grabstelle jeweils ein Nutzungsrecht (Urne/Sarg), soweit nicht in der Bezeichnung davon abgewichen wird. Ist das Nutzungsrecht auf einer Grabstelle in Anspruch genommen und soll eine weitere Nutzung (Urne/Sarg) auf einer Grabstelle stattfinden, ist hierfür ein entsprechendes zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben.

Enthält eine Grabstätte beim Erwerb bereits zwei Nutzungsrechte (z. B. Doppelgrabstätte), ist ein zusätzliches Nutzungsrecht erst bei der dritten Belegung erforderlich.

Tarif Nr.	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Gebührenteil Fläche	Gebührenteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
1. Reihengrabstellen							
	a) Kindergräber	279,18 €	626,03 €	905,22 €	793,00 €	112,22 €	14%
	b) Einzelgrab	853,06 €	626,03 €	1.479,10 €	1.248,00 €	231,10 €	19%
	c) Doppelgrab (inkl. 2 Nutzungsrechte)	2.132,66 €	1.252,06 €	3.384,72 €	2.834,00 €	550,72 €	19%
	d) Urnengrab	387,76 €	626,03 €	1.013,79 €	879,00 €	134,79 €	15%
		- €	- €	- €		- €	
2. Wahlgrabstellen							
	a) Erdgrabstelle	1.208,51 €	626,03 €	1.834,54 €	1.530,00 €	304,54 €	20%
	b) Urnengrabstelle	549,32 €	626,03 €	1.175,35 €	1.007,00 €	168,35 €	17%
		- €	- €	- €		- €	
3. Urnenbeisetzung auf Grab Zusätzliches Nutzungsrecht							
	a) Gestattung auf Erdgrab	- €	626,03 €	626,03 €	572,00 €	54,03 €	9%
	b) Gestattung auf Urnengrab	- €	626,03 €	626,03 €	572,00 €	54,03 €	9%
		- €	- €	- €		- €	
4. Erwerb Nutzungsrecht GR							
	a) anonyme Erdbeisetzung	1.221,43 €	626,03 €	1.847,46 €	1.540,00 €	307,46 €	20%
	b) anonyme Urnenbeisetzungen	232,65 €	626,03 €	858,69 €	756,00 €	102,69 €	14%
NEU	c) pflegearme Erdgräber	1.221,43 €	626,03 €	1.847,46 €	1.540,00 €	307,46 €	20%
NEU	d) pflegearme Urnengräber	232,65 €	626,03 €	858,69 €	756,00 €	102,69 €	14%
		- €	- €	- €		- €	
II Verlängerungsgebühren (Jahre)							
		- €	- €	- €		- €	
1.							
	a) Kindergrab	11,17 €	25,04 €	36,21 €	32,00 €	4,21 €	13%
	b) Einzelgrab	34,12 €	25,04 €	59,16 €	50,00 €	9,16 €	18%
	c) Doppelgrab (inkl. 2 Nutzungsrechte)	85,31 €	50,08 €	135,39 €	91,00 €	44,39 €	49%
	d) Dreiergrab (inkl. 3 Nutzungsrechte)	100,97 €	75,12 €	176,10 €	103,00 €	73,10 €	71%
	e) Urnenreihengrab	15,51 €	25,04 €	40,55 €	35,00 €	5,55 €	16%
		- €	- €	- €		- €	
2.							
	a) Erdwahlgrab	48,34 €	25,04 €	73,38 €	61,00 €	12,38 €	20%
	b) Urnenwahlgrab	21,97 €	25,04 €	47,01 €	40,00 €	7,01 €	18%
						- €	
				208.208,26 €			
				Gebührenaufkommen			

3.6.2 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Kapellen“

Die durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten im Kalkulationszeitraum für die Kostenstelle Friedhofskapellen betragen 42.762,70 €. Bei der Gebührenermittlung wurde eine Äquivalenzziffernkalkulation angewendet, wobei die Nutzung der Kapelle einen Wert von 1.100 erhält und die Nutzung der Kühlanlage den Wert 20 erhält. Die Äquivalenzziffern entsprechen den Gesamtflächen der Kapellen, beziehungsweise der Kühlzellen.

Kosten laut BAB	42.762,70 €
Recheneinheiten	90.965,00
€/Recheneinheit	0,47 €

Tarif		Fallzahlen			
		2020	2021	2022	Durchschnitt 20-22
a)	Kapelle je Nutzung	55,00	98,00	79,00	77,33
b)	Kühlzelle (je Tag)	70,00	53,00	112,00	78,33
		125,00		191,00	155,67

Tarif		Prognose 24-26	Äquivalenzzahl	Tarif NEU	Tarif ALT	Änderung
a)	Kapelle	81,20	1.100,00	517,11 €	323,00 €	194,11 €
b)	Kühlzelle	82,25	20,00	9,40 €	6,00 €	3,40 €

Die ermittelten Gebührentarife für die Nutzung der Friedhofskapellen sind so hoch, dass sich dies sehr negativ auf die Anzahl der Kapellennutzungen auswirken könnte, wenn von der bisher festgesetzten politischen Gebührenhöhe abgewichen wird. Dies könnte letztlich dazu beitragen, dass die tatsächliche Unterdeckung in diesem Bereich weiter zunimmt und sogar über der Unterdeckung bei einer politischen Gebühr liegt.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber soll vorgeschlagen werden, auch weiterhin die Gebühren für die Kapellennutzungen politisch zu deckeln. Durch die politische Deckelung der Gebühren, liegen diese in einem Bereich, der sinnvollerweise am Markt erreicht werden kann. Die Gebühr für die Kapellennutzung soll unverändert bei 323,00 € je Nutzung bleiben. Die Gebühr für die Kühlzellennutzung soll aufgrund der gestiegenen Energiekosten von 6,00 € auf 8,00 € steigen.

Kosten laut BAB	42.762,70 €
------------------------	--------------------

Tarif		Kalkulierte Gebühr (Kostendeckung)	Vorschlag polische Gebühren	Gebühr ALT	Erträge	Unterdeckung
a)	Kapelle	517,11 €	323,00 €	323,00 €	26.227,60 €	15.761,78 €
b)	Kühlzelle (je Tag)	9,40 €	8,00 €	6,00 €	658,00 €	115,32 €
			Summe		26.885,60 €	15.877,10 €

3.6.3 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Beisetzung“

Die Beisetzungen (Ausheben und das Schließen eines Grabes) wird in der Samtgemeinde Elm-Asse durch eine externe Firma durchgeführt. Die Gebührenfestlegung erfolgt anhand der Kosten, die die Firma für die jeweilige Beisetzungsart in Rechnung stellt. Die Samtgemeinde erhebt Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Im Kalkulationszeitraum wird von Kosten für Beisetzungen in Höhe von 28.649,60 € pro Jahr ausgegangen. Dabei wurde eine Zunahme der Beisetzungszahlen um 5 % berücksichtigt. Umbettungen kommen sehr selten vor und sind von Fall zu Fall unterschiedlich, sodass darauf verzichtet wurde, hierfür eine feste Gebühr zu ermitteln. Umbettungen sollen nach den tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Gebührenschnldnern abgerechnet werden.

Die Firma erhebt für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen einen Aufschlag in Höhe von 50 %. Für diese Beisetzungen soll in der Satzung ein eigener Tarif ausgewiesen werden.

Tarifnr.	Bezeichnung	Fallzahlen					Tarif neu	Tarif alt	
		2020	2021	2022	Durchs. 20-22	Prognose 24-26			
V 1a)	Kindergrab bis 5 Jahre	1,00	1,00	-	0,67	0,70	178,00 €	178,00 €	124,60 €
NEU	Kindergrab bis 5 Jahre (Sa./So./Feiertag)	-	-	-	-	-	267,00 €	267,00 €	- €
V 1b)	Erdgrab	43,00	44,00	47,00	44,67	46,90	362,00 €	362,00 €	16.977,80 €
NEU	Erdgrab (Sa./So./Feiertag)	7,00	6,00	3,00	5,33	5,60	543,00 €	543,00 €	3.040,80 €
V 1c)	Urnengrab	66,00	63,00	67,00	65,33	68,60	124,00 €	124,00 €	8.506,40 €
NEU	Urnengrab (Sa./So./Feiertag)	6,00	9,00	5,00	6,67	7,00	186,00 €	186,00 €	1.302,00 €
		117,00	114,00	117,00	116,00	121,80			28.649,60 €

3.6.4 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Vorzeitige Grabrückgabe“

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhefrist an die Samtgemeinde zurückzugeben. Nach Rückgabe einer Grabstelle wird dieses geräumt und in Rasenfläche umgewandelt. Bis zum Ablauf der Ruhefrist kann diese Rasenfläche nicht neu vergeben werden und muss in einem angemessenen Zustand gehalten werden. Auf diese Weise entstehen Kosten, die im Rahmen einer einmaligen Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Grabes abgegolten werden.

Die Kosten für die **vorzeitige Grabrückgabe** betragen nach Einschätzung des Auftraggebers rund 3 % der jährlichen Pflegekosten, die durch den Bauhof sowie durch eine Fremdfirma entstehen. Bei jährlichen durchschnittlichen Kosten in Höhe von 235.000 € für diesen Bereich, entfallen auf diese Kostenstelle rund **7.100 €**.

Die folgende Übersicht enthält die Fallzahlen der Vorjahre und das sich durchschnittlich ergebende Fallaufkommen. Des Weiteren sind der Übersicht der Rechenweg und die daraus resultierenden Gebührentarife pro Jahr für die Rückgabe von Grabstellen vor dem Ablauf der Ruhefrist zu entnehmen.

Anteil der Pflegekosten	7.050,00 €
Recheneinheiten	2.102,40 €
€/Recheneinheit	3,35 €

		Fallzahlen (Jahre)				
	Tarif	2020	2021	2022	Durchschnitt 20-22	Prognose 24 - 26
III a)	Einzelerdgrabstelle	28,00	163,00	199,00	130,00	156,00
III b)	Doppelerdgrabstelle	5,00	256,00	315,00	192,00	230,40
III c)	Kindererdgrab	-	-	-	-	-
III d)	Urnengrab	15,00	61,00	56,00	44,00	52,80

	Tarif	Prognose Jahre	Fläche qm	Grund-aufschlag + 1	Rechen-einheiten	Kosten-anteil	Tarif NEU	Tarif ALT
III a)	Einzelerdgrabstelle	156,00	2,20	3,20	499,20	1.673,97 €	10,73 €	6,00 €
III b)	Doppelerdgrabstelle	230,40	5,50	6,50	1.497,60	5.021,92 €	21,80 €	14,00 €
III c)	Kinderdgrab	-	0,72	1,72	-	- €	5,77 €	2,00 €
III d)	Urnengrab	52,80	1,00	2,00	105,60	354,11 €	6,71 €	3,00 €
		439,20			2.102,40	7.050,00 €		

3.6.5 Gebührenermittlung des Kostenträgers „Verwaltungsgebühren“

Für die Leistung von besonderen Verwaltungstätigkeiten, die durch den Gebührenschuldner veranlasst oder beantragt werden, werden Verwaltungsgebühren nach § 4 NKAG erhoben. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeit und ergibt sich aus der unten aufgeführten Berechnung. Die Ermittlung des Stundensatzes erfolgt nach der gerichtlich anerkannten Methode der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Stellen-vergütung	Gesamtpersonal-kosten	Sachkosten (KGST 21/22)	Overheadkosten (20% der Personalkosten)	Gesamtkosten	Jahresarbeits-stunden	Kosten pro Stunde
E9a	62.300,00 €	9.700,00 €	12.460,00 €	84.460,00 €	1.590,00	53,12 €

		Fallzahlen				
Tarif Nr.	Tarif	2020	2021	2022	Durchschnitt 20-22	Prognose 24-26
VI 2.	Grabmalgenehmigung	14,00	28,00	55,00	32,33	33,95

		Verwaltungsgebühren				
Tarif Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand	Fallzahlen-prognose 24-26	Tarif NEU	Tarif ALT	Erträge
VI 2.	Grabmalgenehmigung	1,00	33,95	53,12 €	42,00 €	1.803,41 €
						1.803,41 €

4. Umsatzsteuerpflicht im Friedhofswesen

Es ist möglich, dass Leistungen im Friedhofswesen umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. Für den Bereich des Friedhofswesens gibt es diverse Beurteilungskriterien durch das Bundesfinanzministerium, die in der Praxis dennoch nicht einheitlich ausgelegt werden. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen besteht aktuell in vielen Kommunen Unsicherheit über die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Nach Überprüfung durch den Auftraggeber sind die Nutzungsrechte für anonyme Grabstellen umsatzsteuerpflichtig. Das heißt, dass neben der Gebühr die Umsatzsteuer erhoben und abgeführt wird.

Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht auf die kalkulierte Gebühr erhoben, da diese sowohl Kosten mit als auch ohne Umsatzsteuer enthält. Aus diesem Grund wird untersucht, wie hoch die Kosten ausfallen, wenn nur Nettosummen berücksichtigt werden. Diese Summe wird ins Verhältnis zu den Gesamtkosten gesetzt. Dadurch erhält man einen Faktor, mit dem die kalkulierte Gebühr multipliziert wird. Im Ergebnis erhält man einen Gebührentarif, der keine Umsatzsteuer enthält. Auf diesen Gebührentarif wird durch die Samtgemeinde Umsatzsteuer erhoben und abgeführt.

	brutto	netto
Mit Umsatzsteuer	107.633,73 €	90.448,52 €
Ohne Umsatzsteuer	189.806,64 €	189.806,64 €
Summe	297.440,38 €	280.255,16 €
Umsatzsteuerfaktor	100,00 %	94,22 %

Für umsatzsteuerpflichtige Gebührentarife gilt, dass diese mit dem Faktor 0,9422 multipliziert werden müssen, um die Nettogebühr zu erhalten. Auf die Nettogebühr wird anschließend die Umsatzsteuer erhoben.

5. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an

Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht.

Die Kosten im Friedhofswesen sind für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 gegenüber 2020-2022 von rund 332.300 € auf rund 390.400 € pro Jahr angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von rund 17 % (58.100 €). Die gebührenfähigen Kosten liegen im Kalkulationszeitraum bei rund 301.100 € pro Jahr. Unter Berücksichtigung politischer Gebührensätze für die Nutzung der Kapellen ergibt sich ein **mögliches Gebührenaufkommen in Höhe von rund 285.200 €**. Gegenüber dem bisherigen tatsächlichen Gebührenaufkommen in Höhe von rund 236.800 € pro Jahr (manuell ermittelt), entspricht dies einem Anstieg um rund 48.400 € (20 %). Diese Zunahme ist im Wesentlichen auf die dargestellte Kostensteigerung zurückzuführen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Gebühren für Nutzungsrechte und Kapellennutzungen um 35 % gekürzt wurden. Das in der Summe höher ausgefallene Gebührenaufkommen, ist auf deutlich höhere Fallzahlen zurückzuführen, als in der vorangegangenen Kalkulation prognostiziert wurden. Diese höheren Fallzahlen und die prognostizierte zusätzliche Steigerung um 5 %, führen in der aktuellen Kalkulation dazu, dass die Gebührensätze im Bereich der Grabnutzungsrechte auch ohne politische Kürzung lediglich um durchschnittlich 20 % ansteigen. Die höheren Fallzahlen gleichen folglich die bisherige politische Kürzung aus.

Für die Nutzung der Friedhofskapellen ist eine Kostendeckung am Markt nicht realistisch, sodass hier weiterhin politische Gebührensätze in der bisherigen Höhe festgelegt werden sollen. Dadurch ergibt sich für den Bereich der Kapellen eine geplante Unterdeckung in Höhe von rund 15.900 € jährlich. Die übrigen Gebührentarife sind auf eine Kostendeckung ausgelegt.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 09.01.2024

gez.

Sebastian Hagedorn,

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Inhaber GKN Kommunalberatung



Anlage 1: Nachkalkulation 2020-2022

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		20	20	21	21	22	22	20-22	20-22
3161000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.800,00 €	1.810,83 €	2.100,00 €	1.810,83 €	1.800,00 €	1.810,83 €	1.900,00 €	1.810,83 €
3311000	Verwaltungsgebühren	- €	220,00 €	300,00 €	849,70 €	200,00 €	1.742,00 €	166,67 €	937,23 €
3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	80.000,00 €	94.360,13 €	110.000,00 €	107.034,58 €	130.000,00 €	122.526,97 €	106.666,67 €	107.973,89 €
3321010	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (19% MwSt)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3411000	Mieten und Pachten	4.900,00 €	5.084,97 €	5.500,00 €	5.178,17 €	5.500,00 €	4.920,00 €	5.300,00 €	5.061,05 €
3411240	Erstattung von Nebenkosten	700,00 €	- €	1.000,00 €	6,39 €	- €	13,84 €	566,67 €	6,74 €
3461210	Empf. Schadenersatzleistungen u.ä.	- €	- €	- €	- €	- €	545,70 €	- €	181,90 €
3582210	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	800,00 €	1.418,70 €	800,00 €	- €	800,00 €	- €	800,00 €	472,90 €
3582220	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Überstunden	- €	78,79 €	- €	- €	- €	- €	- €	26,26 €
		- €		- €		- €		- €	- €
		88.200,00 €	102.973,42 €	119.700,00 €	114.879,67 €	138.300,00 €	131.559,34 €	115.400,00 €	116.470,81 €

	Verteilschlüssel Gemeinkosten						
	Grabstellen	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Bronzetafeln	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
Verwaltungspersonal	88,33%	10,00%		1,67%			
Bauhofleistungen	88,00%	10,00%			2,00%		
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	90,00%	10,00%					
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	68,57%	0	29,43%		2,00%		

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
		20	20	21	21	22	22	20-22	20-22
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	41.100,00 €	17.081,98 €	42.700,00 €	66.947,51 €	43.200,00 €	43.246,44 €	42.333,33 €	42.425,31 €
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	1.700,00 €	1.541,68 €	3.100,00 €	4.916,65 €	3.200,00 €	3.391,04 €	2.666,67 €	3.283,12 €
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	8.000,00 €	4.868,52 €	8.500,00 €	15.194,89 €	8.600,00 €	10.563,30 €	8.366,67 €	10.208,90 €
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	200,00 €	- €	200,00 €	- €	300,00 €	- €	233,33 €	- €
4070010	Zuführung zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	- €	- €	- €	- €	- €	435,35 €	- €	145,12 €
4070020	Zuführung zu Rückstellung für geleistete Überstunden	- €	- €	- €	468,67 €	- €	80,18 €	- €	182,95 €
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	30.000,00 €	18.908,54 €	30.100,00 €	37.615,85 €	50.000,00 €	41.165,94 €	36.700,00 €	32.563,44 €
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	90.000,00 €	85.917,88 €	75.200,00 €	91.068,06 €	80.000,00 €	113.824,99 €	81.733,33 €	96.936,98 €
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	500,00 €	3,76 €	500,00 €	13,33 €	300,00 €	7,71 €	433,33 €	8,27 €
4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1000 Euro ohne USt	500,00 €	48,85 €	1.400,00 €	340,83 €	2.500,00 €	33,28 €	1.466,67 €	140,99 €
4241200	Heizung, Beleuchtung, Stromkosten	3.500,00 €	3.670,65 €	3.300,00 €	4.789,81 €	4.000,00 €	3.588,69 €	3.600,00 €	4.016,38 €
4241300	Reinigung (sächliche Kosten)	100,00 €	456,27 €	400,00 €	242,39 €	400,00 €	2.445,95 €	300,00 €	1.048,20 €
4241400	Versicherungen	1.700,00 €	1.763,20 €	1.600,00 €	1.841,65 €	1.900,00 €	1.925,72 €	1.733,33 €	1.843,52 €
4241500	Abgaben u. sonst. Kosten d. Bewirtschaftung	9.500,00 €	10.373,05 €	8.900,00 €	10.731,22 €	11.000,00 €	8.980,72 €	9.800,00 €	10.028,33 €
4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	- €	- €	- €	128,17 €	- €	54,40 €	- €	60,86 €
4291200	EDV- Kosten	700,00 €	4.646,03 €	2.800,00 €	2.544,74 €	11.500,00 €	2.356,49 €	5.000,00 €	3.182,42 €
4431100	Bürobedarf	200,00 €	- €	200,00 €	- €	200,00 €	- €	200,00 €	- €
4431500	Dienstreisen	- €	- €	- €	- €	- €	27,36 €	66,67 €	9,12 €
4431600	Sachverst., Gerichts-, Notar- u. ä. Kosten	- €	297,50 €	500,00 €	5.703,20 €	500,00 €	- €	333,33 €	2.000,23 €
4431800	Sonstige Geschäftsausgaben	- €	732,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	244,27 €
4452130	Erstattung an Mitgliedsgemeinden für Personalkosten	4.100,00 €	4.265,89 €	4.100,00 €	- €	4.100,00 €	- €	4.100,00 €	1.421,96 €
4711300	Abschreibungen auf Gebäude	4.400,00 €	4.353,09 €	4.200,00 €	4.135,62 €	4.200,00 €	4.135,62 €	4.266,67 €	4.208,11 €
4711700	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	100,00 €	243,37 €	300,00 €	324,69 €	300,00 €	365,34 €	233,33 €	311,13 €
4811100	Innere Verrechnung Bauhof	145.000,00 €	134.165,70 €	145.000,00 €	106.859,49 €	145.000,00 €	97.381,34 €	145.000,00 €	112.802,18 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	3.355,31 €	3.355,31 €	3.370,40 €	3.370,40 €	3.477,89 €	3.477,89 €	3.401,20 €	3.401,20 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.878,62 €	1.878,62 €	1.833,25 €	1.833,25 €	1.787,88 €	1.787,88 €	1.833,25 €	1.833,25 €
								- €	- €
		346.533,93 €	298.572,69 €	338.203,65 €	359.070,42 €	376.465,76 €	339.275,62 €	353.801,12 €	332.306,25 €

	Endkostenstellen						
	Grabstätten	Kappellen	Beisetzungen	Verwaltungsgebühren	Vorz. Grabrückgabe	Bronzetafeln	Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
	37.245,55 €	4.242,53 €		937,23 €			
	2.954,81 €	328,31 €					
	9.188,01 €	1.020,89 €					
	- €	- €					
	130,61 €	14,51 €					
	164,66 €	18,30 €					
	16.657,10 €	3.256,34 €				12.650,00 €	
	66.472,90 €		28.525,33 €		1.938,74 €		
	8,27 €						
	140,99 €						
		4.016,38 €					
		1.048,20 €					
		1.843,52 €					
	10.028,33 €						
	60,86 €						
	3.182,42 €						
	9,12 €						
	2.000,23 €						
	244,27 €						
	1.421,96 €						
		4.208,11 €					
		311,13 €					
	101.521,96 €	11.280,22 €			2.256,04 €		
	3.401,20 €						
		1.833,25 €					
	254.833,24 €	33.421,71 €	28.525,33 €	937,23 €	4.194,78 €	12.650,00 €	
Abzug Öffentlichkeitsanteil	30,00%						
	76.449,97 €						
	178.383,26 €	33.421,71 €	28.525,33 €	937,23 €	4.194,78 €	12.650,00 €	
	115.949,12 €	21.724,11 €	28.525,33 €	937,23 €	4.194,78 €	12.650,00 €	
							Mögliches Gebührenaufkommen
						183.980,58 €	
						108.911,13 €	Tatsächliches Gebührenaufkommen
						75.069,45 €	Unterdeckung
						41%	Unterdeckung

Anlage 2: Kostenstellenrechnung 2024-2026

Sachkonto	Bezeichnung	2024	2025	2026	Mittel 24-26
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	53.000,00 €	54.600,00 €	56.300,00 €	54.633,33 €
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	3.700,00 €	3.800,00 €	3.900,00 €	3.800,00 €
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	9.900,00 €	10.100,00 €	10.300,00 €	10.100,00 €
4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	300,00 €	400,00 €	400,00 €	366,67 €
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1000 Euro ohne UST	2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.333,33 €
4241200	Heizung, Beleuchtung, Stromkosten	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4241300	Reinigung (sächliche Kosten)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4241400	Versicherungen	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
4241500	Abgaben u. sonst. Kosten d. Bewirtschaftung	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
4291200	EDV- Kosten	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4431500	Dienstreisen	- €	- €	- €	- €
4431600	Sachverst., Gerichts-, Notar- u. ä. Kosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
4711300	Abschreibungen auf Gebäude	4.200,00 €	4.100,00 €	4.100,00 €	4.133,33 €
4711700	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
4811100	Innere Verrechnung Bauhof	145.000,00 €	145.000,00 €	145.000,00 €	145.000,00 €
	Kalkulatorische Zinsen Friedhof	3.457,66 €	3.450,05 €	3.442,44 €	3.450,05 €
	Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.688,87 €	1.639,37 €	1.589,86 €	1.639,37 €
		388.146,53 €	390.489,42 €	392.432,30 €	390.356,08 €

	Verteilschlüssel Gemeinkosten					Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungs- gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	
Verwaltungspersonal	87,38%	10,00%		2,62%		
Bauhofleistungen	90,00%	10,00%				

	Endkostenstellen						Neutraler Aufwand Kriegsgräber/Jüd. Gräber
	Grabstellen	Kapellen	Beisetzungen	Verwaltungs- gebühren	Vorzeitige Grabrückgabe	Bronzetafeln	
	47.366,59 €	5.463,33 €		1.803,41 €			
	3.420,00 €	380,00 €					
	9.090,00 €	1.010,00 €					
	330,00 €	36,67 €					
	32.350,00 €	5.000,00 €				12.650,00 €	
	58.650,40 €		28.649,60 €		2.700,00 €		
	300,00 €						
	2.333,33 €						
		7.000,00 €					
		1.000,00 €					
		2.200,00 €					
	11.000,00 €						
	2.500,00 €						
	- €						
	500,00 €						
		4.133,33 €					
		400,00 €					
	126.150,00 €	14.500,00 €			4.350,00 €		
	3.450,05 €						
		1.639,37 €					
	297.440,38 €	42.762,70 €	28.649,60 €	1.803,41 €	7.050,00 €	12.650,00 €	- €
Abzug Öff. Anteil 30,00 %	- 89.232,11 €						
Abzug für Leerflächen	- €						
Gebührenfähig	208.208,26 €	42.762,70 €	28.649,60 €	1.803,41 €	7.050,00 €	12.650,00 €	- €
Gebührenerträge					301.123,97 €		

Anlage 3: Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2020-2026

Kalk. Zinssatz	2,00%
----------------	-------

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Buchwerte Grabstätten und Allgemein	167.765,59 €	168.520,24 €	173.894,28 €	173.388,67 €	172.883,15 €	172.502,56 €	172.121,98 €
Buchwerte Neuinvestitionen Grabstätten							
Sopo Grabstätten und Allgemein	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kalkulatorische Zinsen Friedhof	3.355,31 €	3.370,40 €	3.477,89 €	3.467,77 €	3.457,66 €	3.450,05 €	3.442,44 €
Buchwerte Kapellen	181.791,26 €	177.675,36 €	173.559,56 €	169.237,12 €	164.914,68 €	160.592,24 €	156.269,80 €
Buchwerte Neuinvestitionen Kapellen	- 87.860,11 €	- 86.012,86 €	- 84.165,61 €	- 82.318,37 €	- 80.471,13 €	- 78.623,89 €	- 76.776,65 €
Sopo Kapellen							
Kalkulatorische Zinsen Kapellen	1.878,62 €	1.833,25 €	1.787,88 €	1.738,37 €	1.688,87 €	1.639,37 €	1.589,86 €
Summe Buchwerte	349.556,85 €	346.195,60 €	347.453,84 €	342.625,79 €	337.797,83 €	333.094,80 €	328.391,78 €
Summe Sopo	- €						
Summe kalkulatorische Zinsen	5.233,93 €	5.203,65 €	5.265,76 €	5.206,15 €	5.146,53 €	5.089,42 €	5.032,30 €

**Anlage 4: Äquivalenzziffernkalkulation zur Ermittlung der
Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen**

